



Zahl: 850-1/2025

Ludmannsdorf, 29.12.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 29.12.2025, Zahl: 850-1/2025, mit der **Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I 128/2024, §§ 13 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme/Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ludmannsdorf ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück pro Jahr:

a) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	Euro 139,00
b) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	Euro 146,00
c) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	Euro 153,00
d) von 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029	Euro 161,00
e) ab 1. Jänner 2030	Euro 169,00

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauchs mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit folgendem Gebührensatz.

a) von 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	Euro 1,33
b) von 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027	Euro 1,40
c) von 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028	Euro 1,47
d) von 1. Jänner 2029 bis 31. Dezember 2029	Euro 1,54
e) ab 01. Jänner 2030	Euro 1,62

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Sie sind halbjährlich, und zwar am **15. Juni und 15. Dezember** jeden Jahres festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je die Hälfte als Akontozahlung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065



§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ludmannsdorf vom 19.12.2024, Zahl: 850-1/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Manfred Maierhofer

Bankverbindung

Bank: Posojilnica Bank eGen
IBAN: AT81 3910 0000 0101 0628
BIC: VSGKAT2K

Austrian Anadi Bank AG
AT97 5200000001150898
HAABAT2K

UID-Nr.: ATU59353014
Steuer-Nr.: 57-17001947
DVR: 003065